OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604684/3/MS/BR

Datum:
Linz, 6. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R S, vertreten durch B Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2021, GZ: VStV/920301338722/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2021, GZ: VStV/920301338722/2020, wurde Herrn R S (im Folgenden: Beschwerdeführer) Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 01.07.2020, 08:48 Uhr
Ort: 4020 Linz, Kaisergasse Kreuzung Lederergasse, stadteinwärts
Sie haben mit dem Fahrrad die Radfahranlage nicht benützt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 68 Abs. 1 StVO“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer auf Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von gesamt 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. Juni 2021 zugestellt wurde, richtet sich die am 20. Juli 2021 rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde. Darin bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, die belangte Behörde habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Insbesondere sei hinsichtlich der Feststellungen, der Beschwerdeführer sei mit einer schwarzen Hose und einem schwarzen Leibchen bekleidet gewesen, habe keinen Radhelm getragen, ein normal ausgeführtes Mountainbike gelenkt und keine Trainingsfahrt absolviert, keine nachvollziehbare Beweiswürdigung vorgenommen worden. Tatsächlich hätte er anders als von der belangten Behörde festgestellt eine kurze schwarze Radlerhose und ein T-Shirt getragen, das Mountainbike sei ua durch die Verwendung von Straßenreifen umfunktioniert worden und es sei auch schon bei einem Triathlon zum Einsatz gekommen. Dass er keinen Helm getragen hat sei außerdem kein Indiz dafür, dass es sich nicht um eine Trainingsfahrt gehandelt habe, zumal er lediglich ein 400 Meter Intervalltraining absolviert habe. Weiters bringt der Beschwerdeführer vor, die belangte Behörde habe die Rechtslage verkannt, weil sie keine Feststellungen dazu getroffen habe welchen Zweck der Beschwerdeführer mit seiner Fahrt verfolgt hat (nämlich ein Intervalltraining) und sei deswegen fälschlicherweise nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer das angelastete Delikt nicht begangen hat.

Am 17. August 2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde sowie den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130

Abs. 1 Z. 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch telefonische Intervention bei der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Zudem wurde eine solche trotz ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides nicht beantragt und eine Strafe verhängt, die 500 Euro nicht übersteigt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer fuhr am 1. Juli 2020 um 8:48 Uhr mit seinem Fahrrad in 4020 Linz auf der Kaisergasse Kreuzung Lederergasse in Fahrtrichtung stadteinwärts ohne die vorhandene Fahrradanlage zu benützen.

Die Feststellungen zum Tatort und zur Tatzeit ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde.

Strittig ist, ob das Fahrrad des Beschwerdeführers als Rennrad zu qualifizieren ist und ob dieses Rennrad im Tatzeitpunkt im Rahmen einer Trainingsfahrt benutzt wurde.

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, sein Fahrrad sei unter anderem durch die Verwendung von Straßenreifen zu einem Rennrad umfunktioniert worden und sei auch schon bei einem Triathlon zum Einsatz gekommen.

Aus dem Behördenakt ergeben sich keine Angaben zu den technischen Merkmalen eines Rennfahrrades iSd § 68 Abs. 1 StVO iVm § 4 Abs. 1 Fahrradverordnung. Weder finden sich Angaben zum Abstand der Naben des Vorderrades und des Hinterrades noch finden sich Angaben zum Eigengewicht, zum äußeren Felgendurchmesser und zur äußeren Felgenbreite des Fahrrades.

Eine telefonische Intervention bei der belangten Behörde ergab, dass das verfahrensgegenständliche Fahrrad weder gewogen noch vermessen wurde. Aus den von der belangten Behörde angefertigten Lichtbildern ist zwar das Fahrrad von mehreren Seiten abgebildet. Ob der äußere Felgendurchmesser mindestens 630 mm und die äußere Felgenbreite höchstens 23 mm betragen und somit Räder

montiert waren, die dem eines Rennrades entsprechen, kann den Lichtbildern ebenso wenig entnommen werden wie der Abstand der Naben des Vorder- und des Hinterrades.

Es steht daher nicht zweifelsfrei fest, ob es sich bei dem Fahrrad des Beschwerdeführers um ein Rennrad iSd § 68 Abs. 1 StVO iVm § 4 Abs. 1 Fahrradverordnung gehandelt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 68 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 18/2019, ist auf Straßen mit einer Radfahranlage mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benützen, wenn der Abstand der Naben des Vorderrades und des Hinterrades nicht mehr als 1,7 m beträgt und das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benützt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 297/2013, gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen als Rennfahrrad:

1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
2. Rennlenker;
3. äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und
4. äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, begeht der Lenker eines Fahrzeuges, der gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in

ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, Zl. 2000/03/0237).

Aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses lässt sich nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit, ohne Verbleiben von Zweifeln, feststellen, ob bei dem vom Beschwerdeführer verwendeten Fahrrad der Abstand der Naben des Vorderrades und des Hinterrades nicht mehr als 1,7 m betragen hat. Nur solche Fahrräder sind gemäß § 68 Abs. 1 StVO überhaupt verpflichtet die Radfahranlage zu benützen.

Zudem lässt sich nicht (mehr) feststellen, ob das Fahrrad des Beschwerdeführers ein Eigengewicht von höchstens 12 kg hatte, ob der äußere Felgendurchmesser mindestens 630 mm und die äußere Felgenbreite höchstens 23 mm betrug und das Fahrrad folglich als Rennrad iSd § 68 Abs. 1 zweiter Satz StVO iVm § 4 Abs. 1 Fahrradverordnung zu qualifizieren ist mit dem im Rahmen einer Trainingsfahrt das Fahren auf der Fahrbahn erlaubt war.

Weitere Feststellungen zur Bekleidung des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt und ob der auf dem Fahrrad montierte Lenker ein Rennlenker iSd § 4 Abs. 1 Z 2 Fahrradverordnung war konnten unterbleiben, da der Bescheid schon mangels Feststellbarkeit der obigen Kriterien aufzuheben war.

Im Ergebnis ist daher der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters weicht die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht ab und ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß